

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANVO 2012)

Auf Grund der §§ 19 und 23 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2011, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
	1. Abschnitt
	Allgemeiner Teil
§ 1.	Ziel
	2. Abschnitt
	Aufzeichnungen für Abfälle
§ 2.	Allgemeine Aufzeichnungspflicht
§ 3.	Vereinfachte Aufzeichnungen
	3. Abschnitt
	Begleitscheinsystem bei gefährlichen Abfällen
§ 4.	Begleitscheinpflicht
§ 5.	Handhabung der Begleitscheine
§ 6.	Erleichterung für Streckengeschäfte
§ 7.	Meldepflicht des Übernehmers
	4. Abschnitt
	Sonstige Bestimmungen für gefährliche Abfälle
§ 8.	Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers
§ 9.	Meldepflicht betreffend die innerbetriebliche Behandlung
	5. Abschnitt
	Schlussbestimmungen
§ 10.	Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft
§ 11.	In-Kraft-Treten

1. Abschnitt **Allgemeiner Teil**

Ziel

§ 1. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen gemäß den §§ 17 bis 19 AWG 2002 Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest.

2. Abschnitt **Aufzeichnungen für Abfälle**

Allgemeine Aufzeichnungspflicht

§ 2. (1) Der allgemeinen Aufzeichnungspflicht gemäß den §§ 2 und 3 unterliegen die folgenden Abfallbesitzer:

1. gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger;
2. Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 („erlaubnisfreie Rücknehmer“);
3. Abfallsammler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen;
4. Transporteure, soweit sie gefährliche Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers befördern.

(2) Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) unter folgenden Angaben zu führen:

1. die Abfallart durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis);
2. die Abfallmenge durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm;
3. die Abfallherkunft
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und dessen Absendeortes,
 - b) für die im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle durch Angabe des jeweiligen Standortes;
4. den Abfallverbleib
 - a) für übergebene Abfälle durch Angabe des Übernehmers;
 - b) für im Auftrag des Abfallbesitzers beförderte Abfälle durch Angabe des Übernehmers;
5. das jeweilige Datum der Übergabe von Abfall und das jeweilige Datum der Übernahme von Abfall.

(3) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit gemäß § 1 sichergestellt ist. Sie können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

(4) Erlaubnisfreie Rücknehmer müssen hinsichtlich der Übernahme von erlaubnisfrei übernommenen Abfällen keine Aufzeichnungen führen. Sie haben hinsichtlich der Übergabe von Abfällen die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, oder soweit zutreffend gemäß § 3, zu führen.

(5) Abs. 2 bis 4 und § 3 gelten als erfüllt, wenn der Abfallbesitzer gemäß Abs. 1 zur Führung der allgemeinen Aufzeichnungen die Anforderungen gemäß der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, einhält.

(6) Transporteure gefährlicher Abfälle haben abweichend zu Abs. 2 Z 1 bis 5 den Abfallbesitzer, der den Transport beauftragt hat, den Absendeort der Abfälle und den jeweiligen Empfangsort der Abfälle und das Datum des Transports aufzuzeichnen. Sie können ihre Aufzeichnungspflicht durch die Sammlung und Aufbewahrung der jeweiligen Begleitscheine (§§ 6 und 7) und, im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers (interner Transport), durch Sammlung und Aufbewahrung der Unterlagen gemäß § 8 erfüllen. Die Aufzeichnungspflicht der Transporteure gefährlicher Abfälle gilt mit der Übermittlung der jeweiligen Begleitscheindaten durch den Übernehmer gemäß § 7 als erfüllt.

Vereinfachte Aufzeichnungen

§ 3. (1) Abfallersterzeuger können für Siedlungsabfälle, welche über die kommunale Sammlung entsorgt werden oder deren regelmäßige Übergabe nachweislich durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, abweichend zu § 2 Abs. 2 folgende Daten aufzeichnen:

1. die Abfallart durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis);
2. den Übernehmer;
3. die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter;
4. das Abhol-/Anlieferungsintervall.

Bei einer Änderung dieser Daten sind die Aufzeichnungen zu aktualisieren.

(2) Abfallersterzeuger können abweichend zu § 2 Abs. 2 für Verpackungsabfälle, für die ein Verpflichteter gemäß § 3 der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und die über dieses System gesammelt werden, folgende Daten aufzeichnen:

1. die Abfallart durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis);
2. den Übernehmer;
3. die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter;
4. das Abhol-/Anlieferungsintervall.

Bei einer Änderung dieser Daten sind die Aufzeichnungen zu aktualisieren. Die Bestimmungen der VerpackVO 1996, insbesondere § 3 Abs. 1, bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Begleitscheinsystem bei gefährlichen Abfällen

Begleitscheinplicht

§ 4. (1) Der Übergeber, welcher gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu dieser befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren.

(2) Der Begleitschein hat die Inhalte gemäß § 5 in Verbindung mit **Anhang 2** oder, falls zutreffend gemäß § 6 in Verbindung mit **Anhang 2**, zu enthalten.

(3) Jeder Begleitschein ist eindeutig zu nummerieren. Jede Begleitscheinnummer darf nur einmal verwendet werden. Die Nummerierung der Begleitscheine kann jährlich neu begonnen werden.

(4) Die Begleitscheine sind gemäß § 5, falls zutreffend gemäß § 6, auszufüllen. Für jede Abfallart (§ 2 Abs. 2 Z 1) ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Alle Eintragungen (einschließlich Ergänzungen) auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier ist zulässig, wenn in diesem Transportpapier die jeweiligen Begleitscheinnummern gemäß Abs. 3 pro Abfallart, die jeweiligen Abfallarten, die Massen je Abfallart, die jeweiligen vorgesehenen Behandlungsverfahren je Abfallart und die Inhalte gemäß § 5 in Verbindung mit **Anhang 2** oder, falls zutreffend gemäß § 6 in Verbindung mit **Anhang 2**, enthalten sind.

(6) Jeder Abfallbesitzer hat die für ihn bestimmten Abschriften, Durchschriften oder Originale der Begleitscheine getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Handhabung der Begleitscheine

§ 5. (1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:

1. Abfallart gemäß § 2 Abs. 2 Z 1;
2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm;

3. vorgesehene Behandlungsverfahren gemäß **Anhang 1** Spalte 1;
4. Name, Adresse (Sitz), Absendeort (sofern vorhanden) und die Identifikationsnummer nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 1. Wenn der Übergeber nicht im Register erfasst ist, hat er zusätzlich zur Identifikationsnummer gemäß **Anhang 2** Punkt 1 seine Branche anzugeben;
5. Begleitscheinnummer (eindeutige BS-Nr.) in der Rubrik „Übergabe“, falls nicht vom Übernehmer in der Rubrik „Übernahme“ vorausgefüllt;
6. Datum des Transportbeginns und
7. Name und Anschrift des Übernehmers.

Der Übergeber hat vor dem Transport die Richtigkeit dieser Angaben im Begleitschein nachweislich zu bestätigen.

(2) Fallen gefährliche Abfälle im Zuge von behördlichen Sofortmaßnahmen an und kann die Abfallart oder die Masse vor Ort nicht bestimmt werden, sind die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach den vorliegenden Unterlagen (zB Transportpapiere) zu machen. Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der gefährliche Abfall nicht bis zum Einlangen der erforderlichen Analysenergebnisse vor Ort belassen werden, ist „Sofortmaßnahme“ in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben; die fehlenden Daten sind vom Übernehmer unverzüglich festzustellen und in der Korrekturzeile anzugeben.

(3) Der Transporteur gefährlicher Abfälle hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transports im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit dieser Angaben nachweislich zu bestätigen. Diese Angaben sind vom Übergeber oder vom Übernehmer zu machen, sofern dieser den Transport durchführt. Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben in der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

(4) Wenn kein Transport der Abfälle erfolgt, hat der Übergeber im Begleitschein „kein Transport“ anzugeben.

(5) Eine Abschrift oder eine Durchschrift des Begleitscheins mit den Angaben und Bestätigungen gemäß Abs. 1 bis 4 hat zur Nachweisführung beim Übergeber zu verbleiben.

(6) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der gefährlichen Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme nachweislich zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 1 und das Datum des Empfangs im Begleitschein anzugeben. Handelt es sich um ein Streckengeschäft (§ 6 Abs. 1) und wird die Erleichterung des § 6 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen, so hat der ausschließlich rechtlich verfügende Übernehmer zusätzlich einen Verweis auf die Begleitscheinnummer des nachfolgenden Begleitscheines (Nachfolgeverweis) zu ergänzen. Der Übernehmer, welcher den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger), hat einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäfts (Indizierung) anzugeben.

(7) Entsprechen die übernommenen gefährlichen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtig zu stellen. Wird gefährlicher Abfall mit einem Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der gefährliche Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen.

(8) Eine Abschrift oder eine Durchschrift des Begleitscheins mit den Angaben und Bestätigungen gemäß Abs. 1 bis 8 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, vom Übernehmer an den Übergeber zu übermitteln. Der Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß Abs. 1 bis 8 ist zur Nachweisführung vom Übernehmer aufzubewahren.

(9) Der Transporteur gefährlicher Abfälle kann innerhalb von vier Wochen ab der Übergabe der Abfälle die Übermittlung einer Abschrift oder Durchschrift des vollständig ausgefüllten Begleitscheines durch den Übernehmer, welcher die Meldung der Begleitscheindaten gemäß § 7 durchzuführen hat, verlangen.

Erleichterung für Streckengeschäfte

§ 6. (1) Wird ein Abfall von einem Übernehmer ausschließlich rechtlich im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 übernommen und direkt zu einem weiteren Übernehmer transportiert, ohne dass ein Standort des ausschließlich rechtlich Verfügenden in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, so liegt ein einfaches Streckengeschäft vor. Ein zusammengesetztes Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Streckengeschäft in einer Abfolge von mehreren ausschließlich rechtlich verfügenden Übernehmern

abgewickelt wird. Ein Streckengeschäft endet mit der Übernahme durch einen Übernehmer, welcher den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger).

(2) Die Begleitscheinplichten gemäß den §§ 4 und 5 und die Pflicht zur Meldung der Begleitscheindaten gemäß § 7 derjenigen, welche gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 ausschließlich rechtlich über einen gefährlichen Abfall verfügen, gelten in Streckengeschäften auch als erfüllt, wenn abweichend zu § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 5 bis 8 folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Der erste Übergeber der Abfälle und alle auf diesen Übergeber folgenden Übernehmer, die rechtlich über den Abfall verfügen, werden auf dem Begleitschein aufgelistet. Dabei sind diese Übernehmer für die Nennung des eigenen Namens, der eigenen Anschrift und Identifikationsnummer (Personen-GLN) im Begleitschein verantwortlich.
2. Der Übernehmer, der den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger), führt in der Meldung gemäß § 7 zusätzlich zu den Begleitscheindaten alle aufgelisteten Übernehmer und einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes (Indizierung) an.

(3) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß Abs. 2 in Anspruch genommen wird, hat der Übernehmer gemäß Abs. 2 Z 2 (Empfänger) die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, abweichend zu § 5 Abs. 8 an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln.

Meldepflicht des Übernehmers

§ 7. (1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten gemäß § 5, falls zutreffend gemäß § 6, nach Maßgabe des Anhangs 3 Punkt 2 innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat entweder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten, direkt per Upload von Dateien (XML) im Wege der im Rahmen der Register bereitgestellten Schnittstelle für die Meldung von Begleitscheindaten, oder im Wege eines dafür eingerichteten Webservices zu erfolgen.

(2) Wenn die Streckengeschäftspartner in einem einzigen Begleitschein aufgeführt werden, hat der Empfänger der Abfälle die Meldung gemäß Abs. 1 zu melden und dabei den Absender des Abfalls als Übergeber anzugeben und alle Streckengeschäftspartner gesondert auszuweisen. Mit der Meldung durch den Empfänger gilt die Meldung der Streckengeschäftspartner als erfüllt.

(3) Die einzuhaltenden technischen und organisatorischen Spezifikationen, einschließlich der Schnittstellendefinition und der erforderlichen XML-Datenformatstrukturen für die Schnittstelle gemäß Abs. 1, sind mit dem Dokument „Schnittstellendokument zur Begleitscheinmeldung“ in der Version Vx.x. vom xx.xx.20xx am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlicht. Die anzuwendenden Zuordnungstabellen sind unter den Zuordnungstabellen für EBSM_Neu am EDM-Portal veröffentlicht.

(4) Nachfolgend erforderlich werdende Änderungen oder Berichtigungen der technischen und organisatorischen Spezifikationen gemäß Abs. 3 sind am EDM-Portal zu veröffentlichen. Änderungen sind nach Ablauf von drei Monaten nach deren Veröffentlichung anzuwenden.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen für gefährliche Abfälle

Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

§ 8. (1) Werden gefährliche Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung;
2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm;
3. Bestimmungsort und
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.

(2) Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß § 2 und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Der Transporteur der gefährlichen Abfälle kann innerhalb von vier Wochen ab der Beförderung der Abfälle vom Abfallbesitzer die Übermittlung einer Abschrift oder Durchschrift der Unterlagen verlangen.

Meldepflicht betreffend die innerbetriebliche Behandlung

§ 9. (1) Der Abfallerzeuger, der die bei ihm anfallenden gefährlichen Abfälle selbst behandelt, hat dem Landeshauptmann vierteljährlich die über die im vorangegangenen Kalendervierteljahr selbst behandelten gefährlichen Abfälle geführten Aufzeichnungsdaten schriftlich zu melden. In Abstimmung mit dem Landeshauptmann kann die Meldung der Daten elektronisch erfolgen. Die Meldung hat bis spätestens am 15. Tag des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

(2) Die Meldepflicht gemäß Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung Art, Menge, Herkunft und Verbleib der innerbetrieblich behandelten Abfälle enthält.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 10. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 26.05.2009 S. 24.

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2003), BGBl. II Nr. 618/2003, außer Kraft.

(2) § 9 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Produktions-, Manipulationsprozesse und Behandlungsverfahren

1. Abfallsammler und -behandler, die neben der Abfallbehandlung auch über einen Produktions- oder Dienstleistungsbereich verfügen, in dem Abfälle anfallen, haben als Abfallherkunft anzugeben:

P1 Abfall aus dem Produktions- oder Dienstleistungsbereich

2. Abfallsammler und -behandler haben als Herkunftsangabe für Abfälle, die aus einem Verwertungsverfahren stammen, und als Verbleibsangabe bei der Zufuhr von Abfällen zu einem Verwertungsverfahren folgende Verfahren gemäß Spalte 1 – zutreffendenfalls präzisiert gemäß Spalte 2 – gegliedert nach den Behandlungsanlagen anzugeben:

Spalte 1	Spalte 2	Erläuterung, Beispiele
R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung ¹		Thermische Verwertung ¹
R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln		zB Redestillation
R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) ²	01 Trennung	zB Trennung in sortenreine Fraktionen
	02 Biologische Verwertung – Bioabfallkompostierung	zB gemäß Bundes- oder Landes-Kompostverordnung
	03 Biologische Verwertung – Klärschlammkompostierung	zB gemäß Bundes- oder Landes-Kompostverordnung

¹Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

— 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden,

— 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden,

wobei folgende Formel verwendet wird:

$$\text{Energieeffizienz} = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$$

Dabei ist:

E_p die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

E_f der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

E_w die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

E_i die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

² Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.

	04 Biologische Verwertung – Restmüllkompostierung	zB gemäß Bundes-Kompostverordnung
	05 Biologische Verwertung – Erdenherstellung (für Rekultivierungsschichten)	zB Vererdung gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans
	06 Biologische Verwertung – anaerobe Verwertung	Vergärung
	07 sonstige Produktherstellung	zB entsprechend EU-Abfallendeverordnungen oder nationaler Abfallenderegulungen – Altpapier, Recyclingholzverordnung
	08 Verwertung in der Produktherstellung	zB Einsatz von organischen Abfällen als Porosierungsmittel in der Baustoffherzeugung
	09 Altautoverwertung	zB Verwertung von Kunststoffstoßstangen
	10 Elektro- und Elektronikaltgeräteverwertung	zB Verwertung von separierten Kunststofffraktionen aus EAG unter Einhaltung der relevanten Stoffverbote
	11 CPO-Behandlung (chemisch-physikalische Behandlung organischer Stoffe)	zB Vergasung und Pyrolyse mit Verwendung der Bestandteile als Chemikalien
R4	Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	
	01 Trennung	zB Trennung in sortenreine Fraktionen
	02 Sonstige chemisch-physikalische Behandlung (Schmelzen, Sintern, Fällern, etc.)	zB sonstige chemisch-physikalische Behandlung (Schmelzen, Sintern, Fällern, etc.) wie Umschmelzen von Schrott aus Bleiakkumulatoren, Altbatterienverwertung
	03 Produktherstellung	zB entsprechend EU-Abfallendeverordnungen oder nationaler Abfallenderegulungen
	04 Altautoverwertung	zB Schrottverwertung

	05 Elektro- und Elektronikaltgeräteverwertung	zB Verwertung von Eisen- und Nichteisenmetallen
R5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen ³	01 Trennung	zB Trennung in sortenreine Fraktionen
	02 Erdenherstellung (für Untergrundverfüllung)	zB gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans
	03 Aufbereitung von Baurestmassen	zB gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans oder der Abfalleneverordnung für Baurestmassen
	04 Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen)	zB Einsatz geeigneter Abfälle für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen) wie Verfüllungen, auch Untertageversatz
	05 Produktherstellung	zB direkter Einsatz von sauberen, sortenreinen Glasscherben (ohne bleioxidhaltiges Glas) für der Herstellung neuer Gläser
	06 Verwertung als Zuschlagsstoff für Produkte	zB Einsatz von Gießereialtsand zur Ziegelherzeugung
	07 Elektro- und Elektronikaltgeräteverwertung	zB Verwertung von Leuchtstoffröhrenglas
	08 Altauverwertung	zB Fahrzeugfensterverwertung
	09 CPA-Behandlung (chemisch-physikalische Behandlung anorganischer Stoffe)	zB Entwässern, Trocknen
R6	Regenerierung von Säuren und Basen	zB elektrochemische Entmetallisierung
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen	zB thermische Desorption von Aktivkohle
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen	zB Verwertung von Nickel aus Nickelkatalysatoren

³ Dies schließt die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens und zu einem Recycling anorganischer Baustoffe führt, ein.

R9	Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl		zB Re-raffination, Reinigung von Ölen mittels Bleicherde
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung	01 Bodenverbesserung und Düngung (Oberflächen-aufbringung)	
		02 Rekultivierung	
		03 Verfüllung	zB Geländeanpassung zur besseren Bewirtschaftung zum Nutzen der Landwirtschaft mit nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan
R11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden		Verwertung von durch ein Verfahren von R1-R10 aufbereiteten Abfällen in einem Verfahren, das nicht durch ein anderweitiges Verfahren in zutreffenderer Weise beschrieben werden kann
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen	01 Trennung von organischen Stoffen, die nicht als Lösemittel verwendet werden	Sortierung von Kunststofffraktionen, die nicht unter R 3.1 subsumiert werden kann
		02 Trennung von Metallen und Metallverbindungen	Sortierung von Metallfraktionen, die nicht unter R 4.1 subsumiert werden kann
		03 Sammlung mit Vorbehandlungsschritt vor Anwendung eines anderen R-Verfahrens	zB Zusammenmischen verschiedener Abfälle im Rahmen der Sammlung zB Zerkleinern der Abfälle im Rahmen der Zusammenstellung größerer Chargen für die Sammlung

	04 sonstiger Austausch von Abfällen	Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.
R13	Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)	reine Sammeltätigkeit; umfasst auch die Zusammenstellung größerer Chargen oder die Vorsortierung im Rahmen der Sammlung, sofern keine Behandlung damit verbunden ist

3. Abfallsammler und –behandler haben als Herkunftsangabe für Abfälle, die aus einem Beseitigungsverfahren stammen, und als Verbleibsangabe bei der Zufuhr von Abfällen zu einem Beseitigungsverfahren folgende Verfahren gemäß Spalte 1 – zutreffendenfalls präzisiert gemäß Spalte 2 – gegliedert nach den Behandlungsanlagen anzugeben:

Spalte 1	Spalte 2	Erläuterung, Beispiele
D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien usw.)		
D2 Behandlung im Boden (zB biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		
D3 Verpressung (zB Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)		
D4 Oberflächenaufbringung (zB Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)		
D5 Speziell angelegte Deponien (zB Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)		
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		

Spalte 1	Spalte 2	Erläuterung, Beispiele
D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden		
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden		zB biologische oder mechanisch-biologische Vorbehandlung vor der Deponierung (einschließlich anaerober Verfahren)
D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)	01 Trennung	zB Schlammentwässern, Sieben
	02 CPA-Behandlung	zB CPA Behandlung (chemisch-physikalische Behandlung anorganischer Stoffe) wie Dechromatisieren, Cyanidoxidation, Immobilisierung, Stabilisierung.
	03 CPO-Behandlung	zB CPO-Behandlung (chemisch-physikalische Behandlung organischer Stoffe) wie Reinigung organisch belasteter Abfälle mit Aktivkohle zwecks nachfolgender Beseitigung
	04 Verfestigung	Verfestigung von Abfällen für die Deponierung
D10 Verbrennung an Land		Thermische Behandlung zB Verbrennung von Abfällen in Restmüllverbrennungsanlagen, bei welcher die Energieeffizienzkoeffizienten für eine Zuordnung zum Verfahren R1 (gemäß der Fußnote zu R1) nicht eingehalten werden
D11 Verbrennung auf See		Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.
D12 Dauerlagerung (zB Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)		zB Deponierung in einer Untertagedeponie
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12	01 allgemeine Rekonditionierung	

Spalte 1	Spalte 2	Erläuterung, Beispiele
aufgeführten Verfahren	02 Konditionierung von asbesthaltigen Abfällen	Behandlung/Verpackung von schwachgebundenen Asbestabfällen mit Ausnahme der Verfestigung (D 9 .4)
	03 Sammlung mit Vorbehandlungsschritt vor Anwendung eines anderen D-Verfahrens	zB Zusammenmischen verschiedener Abfälle im Rahmen der Sammlung zB Zerkleinern der Abfälle im Rahmen der Zusammenstellung größerer Chargen für die Sammlung
	04	Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, wie Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.
D14 Neuverpacken vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren		zB Umfüllen und Neuverpacken von Abfällen aus leeren Behältern in einer Transferstation
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)		reine Sammeltätigkeit umfasst auch die Zusammenstellung größerer Chargen und die Vorsortierung ähnlicher Abfälle mit gleichartigen Eigenschaften (einschließlich gefahrenrelevanter Merkmale) zum Zwecke des Transports, sofern keine Behandlung (Mischung verschiedener Abfallarten) damit verbunden ist

Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten

Auf Begleitscheinen und in der Meldung der Begleitscheindaten sind gemäß den §§ 4 bis 6 und gemäß § 7 die jeweils zutreffenden Identifikationsnummern der Personen (Übernehmer, Übergeber, Transporteure) anzugeben. Für die Angabe einer Identifikationsnummer ist grundsätzlich die jeweils zutreffende Identifikationsnummer aus dem Register gemäß § 22 AWG 2002 (edm.gv.at) zu verwenden, welche über das EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlicht ist. Für Personen, die nicht im Register (edm.gv.at) erfasst sind, ist eine zutreffende „personenkreisbezogene Identifikationsnummer“ zu verwenden. Personenkreisbezogene Identifikationsnummern werden am EDM-Portal (edm.gv.at) in der Zuordnungstabelle „Personenkreise betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle“ veröffentlicht.

Hinweis: Wenn nach Maßgabe der in diesem Anhang geregelten Vorgaben jeweils genau eine Personen-GLN oder eine Standort-GLN und eine Anlagen-GLN zu verwenden ist oder verwendet werden darf, wird auf die jeweiligen Identifikationsnummern aus den Stammdaten der jeweiligen Person (des jeweiligen Übernehmers, des Übergebers bzw. des Transporteurs) verwiesen. Die Verwendung einer Identifikationsnummer aus den Stammdaten eines Dritten ist nicht zulässig.

Übergeber, die nicht im Register (edm.gv.at) registriert sind, müssen zusätzlich auch ihre Branche am Begleitschein angeben. Diese Angabe ist entsprechend der Einteilung gemäß Abschnitt 8 Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik (im Folgenden: EG-AbfallstatistikV), ABl. Nr. L 332 vom 09.12.2002 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, vorzunehmen. Am Begleitschein ist daher in diesem Fall die Branchenangabe jeweils als ein- oder zweistellige Zahl anzuführen.

Hinweis: Die Branchen sind am EDM-Portal (edm.gv.at) in der Liste der Wirtschaftstätigkeiten gemäß EG-AbfallstatistikV veröffentlicht.

1. Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß § 5 zur Angabe der Identifikationsnummer

a) Übergeber

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übergebers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Absendeortes (Standortes) dieses Übergebers zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort (Standort) nicht im Register erfasst ist, ist die Personen-GLN des Übergebers zu verwenden. Wenn die Person nicht im Register erfasst ist, ist eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer als Identifikationsnummer des Übergebers zu verwenden.

Wenn zur Angabe der Identifikationsnummer des Übergebers die Standort-GLN des Absendeortes verwendet wird, kann zusätzlich zur Standort-GLN die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen Anlage, aus welcher der Abfall stammt, verwendet werden.

Wenn der Übergeber des Abfalls den Abfall ausschließlich rechtlich übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übergebers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, und dieser Übergeber auch über die weitere Abholung/Entgegennahme des Abfalls lediglich rechtlich verfügt (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übergebers dessen Personen-GLN zu verwenden.

b) Übernehmer

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übernehmers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Empfangsortes (Standortes) zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wird der Abfall vom Übernehmer an einem, aus Sicht des Übernehmers, „fremden“ Standort, welcher nicht dem Übernehmer gehört oder vom Übernehmer betrieben wird, in tatsächlicher Hinsicht übernommen, so ist als Identifikationsnummer des Übernehmers dessen Personen-GLN anzugeben.

Wenn zur Angabe der Identifikationsnummer des Übernehmers die Standort-GLN des Empfangsortes verwendet wird, kann zusätzlich zur Standort-GLN die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen Anlage, welcher der Abfall zugeführt wird, verwendet werden.

Wenn der Übernehmer des Abfalls den Abfall ausschließlich rechtlich übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übernehmers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übernehmers dessen Personen-GLN zu verwenden.

2. Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten (§ 7)

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) oder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Für die Angabe von Personen, Standorten und Anlagen in der Meldung sind die im Register gemäß § 22 AWG 2002 enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden. Die für die Meldung der Begleitscheindaten am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten Referenztabelle mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen sind im Falle einer Meldung mittels Upload, einschließlich mittels Webservice, zu verwenden. Zuordnungstabellen werden insbesondere für die Angabe von Abfallarten, Behandlungsverfahren, Herkunftspersonenkreise, Transportarten, Branchen, Abfallbewegungsarten, Adressangaben, Quantifizierungsarten und Begleitscheinarten veröffentlicht.

Die bei einer Meldung per Upload von Dateien einzuhaltenden Schnittstellenspezifikationen, einschließlich der XML-Datenformatstrukturen und Prüfregeln, sind am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlicht.

a) Die Meldung der Begleitscheindaten gemäß § 7 umfasst folgende Daten:

- die jeweilige, eindeutige Begleitscheinnummer entsprechend den Vorgaben für die Angabe der Begleitscheinnummer gemäß Sublitera aa
- das Jahr, in dem die eindeutige Begleitscheinnummer vergeben wurde
- die Angabe des Übergebers, des Übernehmers und des Transporteurs (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß Sublitera bb, des Übernehmers gemäß Sublitera cc und der Transporteure gemäß Sublitera dd zu tätigen.)
- im Falle von Streckengeschäften, bei denen gemäß § 6 Abs. 2 der erste Übergeber und alle weiteren, ausschließlich rechtlich über Abfall verfügenden, Übergeber in einem Begleitschein aufgeführt sind: Angabe aller Übergeber, der Transporteure und des Übernehmers (Empfängers) des Abfalls (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß Sublitera bb, des Übernehmers gemäß Sublitera cc und der Transporteure gemäß Sublitera dd zu tätigen.)
- Datum des Transportbeginns (sofern zutreffend)
- Abfallart
- korrigierte Abfallart (sofern zutreffend)
- Abfallmasse
- korrigierte Abfallmasse (sofern zutreffend)
- vorgesehene Behandlungsverfahren (R- oder D-Code)
- Transporteur; wenn kein Transport erfolgt „kein Transport“
- Transportart (Straße, Schiene, Wasserweg, Luftweg oder kombinierter Transport)
- Datum des Empfangs
- Bemerkungen
- zusätzliche Transporteure (sofern zutreffend)
- Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting
- Indizierung der Begleitscheinarten
- Nachfolger-BS-Nr.
- Angabe der Streckengeschäftspartner (sofern zutreffend)

aa) Vorgaben zur Angabe der Begleitscheinnummer in der Meldung

Die Meldung der Begleitscheinnummer des Übergebers ist nur dann erforderlich, wenn der Übernehmer keine Begleitscheinnummer am Begleitschein angegeben hat. Wenn für den Übergeber eine

personenkreisbezogene Identifikationsnummer verwendet wird, darf die Begleitscheinnummer des Übergebers nicht gemeldet werden.

bb) Vorgaben für die Angabe des Übergebers in der Meldung

Als Angabe des Übergebers ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Absendeortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übergebers und die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, anzugeben.

Wenn der Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name des Übergebers, dessen Sitzadresse, dessen Branche und die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, anzugeben.

Zusätzlich zur Standort-GLN kann die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen Anlage, aus welcher der Abfall stammt, angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übergeber, der ausschließlich rechtlich im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 über den Abfall verfügt, dessen Personen-GLN anzugeben. Wenn dieser Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind die zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name und die Sitzadresse des Übergebers anzugeben.

cc) Vorgaben für die Angabe des Übernehmers und (soweit zutreffend) des Empfängers in der Meldung

Als Angabe des Übernehmers oder des Empfängers (soweit zutreffend) ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Empfangsortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Empfangsort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übernehmers (Empfängers) und die Adresse des Empfangsortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, anzugeben.

Zusätzlich zur Standort-GLN kann die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen relevanten Anlage, welcher der Abfall zugeführt wurde, angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übernehmer, der ausschließlich rechtlich im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 über den Abfall verfügt, dessen Personen-GLN anzugeben.

dd) Vorgaben für die Angabe des Transporteurs in der Meldung

Als Angabe des Transporteurs ist die jeweilige Personen-GLN des Transporteurs anzugeben. Wenn der Transporteur nicht im Register erfasst ist, sind eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name des Transporteurs und dessen Sitzadresse anzugeben.

Wenn es sich um eine ausschließlich rechtliche Übergabe des Abfalls handelt, so ist als Angabe des Transporteurs die Wortfolge „kein Transport“ anzugeben.